

sie von Seiten der Kammer gegenwärtig zu einer provisorischen Maßregel ermächtigt wird, und in dem Antrag liegt zugleich die Ermächtigung, einzelne Ansätze den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen zu erhöhen. Es wird deshalb keineswegs gleichgiltig erscheinen, ob diese Worte im Antrage bleiben oder nicht.

Abg. Hoffmann: Ob ich mich schon nicht in die Redaction mischen will, was die Deputation besser, als ich es zu thun vermag, bewerkstelligen wird, so erlaube ich mir nur zu bemerken, daß in dem Fall, wenn die Mehrzahl sich gegen den fraglichen Satz erklären würde, dann das Wort „sonst“ wohl noch mit in Wegfall würde kommen müssen.

Präsident Dr. Haase: Ich wünsche, daß die Deputationsmitglieder sich darüber erklären.

Referent Abg. v. König: Meine Herren! Ich verwende mich für die unveränderte Beibehaltung des von der Deputation Ihnen vorgeschlagenen Antrags. Ich bitte um die Erlaubniß, zu diesem Ende einigermaßen in Details eingehen zu dürfen, denn ich finde die Aeußerungen, die von mehreren Seiten geschehen sind, für sehr gerechtfertigt, daß man nämlich für eine Erhöhung der Sporteltaxe nicht füglich stimmen könnte, ohne in dieser Beziehung wenigstens einigen Anhalt und einige sichere Unterlagen zu haben. Es ist bereits von andern Seiten her geäußert worden, daß seit Erlaß der jetzt noch bestehenden Sporteltaxe die Geld- und Nahrungsverhältnisse sich bedeutend verändert haben und daß daher ein Ansaß jetzt lange nicht Das werth ist, was er damals werth gewesen ist. Man kann in dieser Beziehung behaupten, daß es sich um einen noch viel größern Zwischenraum handelt, als derjenige ist, welcher zwischen jetzt und dem Jahre 1840 mitten inne liegt; denn die Sporteltaxe vom Jahre 1840 wiederholt nur in der neuen Geldwährung die Ansätze vom Jahre 1812; sie hat dieselben mithin keineswegs erhöht. Es handelt sich also um beinahe ein halbes Jahrhundert, welches seit Erlaß der Sporteltaxe verflossen ist. Daß die Preise aller Lebensbedürfnisse seit dieser Zeit ganz andere geworden sind, das läßt sich gewiß nicht verkennen und ich kann versichern, daß bereits im Beginne meiner juristischen Laufbahn, also vor nunmehr ungefähr 20 Jahren, erfahrene Gerichtsbeamte, die eine ganz unparteiische Stellung einnahmen, mir die Wahrnehmung mitgetheilt haben, daß nach ihrem Dafürhalten die Sporteltaxe für die Advocaten im Verhältniß zur Gerichtsporteltaxe zu niedrig sei. Es wurde also Das, was man jetzt beantragt, damals schon gefühlt. Noch größer aber ist der Abstand der Verhältnisse in Betracht der Sportelansätze, welche in geringfügigen Rechtsachen gestattet sind. Diese sind seit dem Jahre 1753 in der Hauptsache unverändert geblieben. Der Zustand hat sich sogar in sofern für die Sachwalter noch ungünstiger gestaltet, als von denjenigen Sachen, die einen

Werthsbetrag von weniger als 50 Thalern ausmachen, diejenigen wieder ausgeschieden worden sind, die nur bis zu 20 Thaler betragen. Von den letztern, welche unstreitig die Mehrzahl bilden, sind die Sachwalter beinahe ganz ausgeschlossen worden, weil eine Kostenersatzung bei solchen ganz geringfügigen Rechtsachen nicht stattfindet; sie sind also auch hierin schlechter gestellt worden wie früher. Verlangen Sie, meine Herren, noch weitere Details, so will ich mich nur auf die Ansätze für Klagen und Einlassungen in der Sporteltaxe beziehen, von welchen die erstern auf ein oder zwei, die letztern auf zwei bis vier Thaler gestellt sind. Nun ist zwar eine Ueberschreitung nachgelassen, allein bloß für solche Fälle, wenn vermöge der erforderlichen Durchsicht umfanglicher, besonders älterer Acten die Sache sehr schwierig und zeitraubend geworden ist. Dagegen ist auf solche Fälle, wo z. B. wegen eines sehr umfanglichen Rechnungswerkes, wovon genaue Einsicht genommen werden muß, die Sache sich schwieriger gestaltet, keine Rücksicht genommen. Auch wird eine Bestimmung in der Sporteltaxe, wonach das Maximum überhaupt wegen Umfanglichkeit der Arbeit überstiegen werden darf, von manchen Gerichtsbehörden nur auf die Bemühungen in Untersuchungssachen bezogen und nicht allgemein angewendet. Es leistet also auch die betreffende, im Bericht ange deutete Bestimmung in dieser Beziehung keine vollständige Abhilfe. Allein abgesehen von den bisher angeführten Beispielen leidet die jetzige Sporteltaxe noch an mancher Mangelhaftigkeit in sofern, als sie überhaupt manche jetzt bestehende Verhältnisse nicht genügend berücksichtigt. Sie läßt gewisse Ansätze für das Fortkommen — Meilengebühren — zu und berücksichtigt nicht, daß gegenwärtig das gewöhnliche Fortkommen dasjenige vermittelt der Eisenbahnen ist. In dieser Beziehung sind andere Bestimmungen erforderlich, weshalb denn auch der gestellte Antrag keineswegs nur auf Erhöhung dieses oder jenes Ansatzes allein, sondern auf zeitgemäße Erläuterung und Verbesserung der Taxordnung überhaupt und auf die Abstellung der wahrgenommenen Mängel sich bezieht. Die neue Taxordnung in Strafsachen vom Jahre 1856 bestimmt ferner für den Unterhalt eines Sachwalters auf Reisen das Doppelte von Dem, was in der Sporteltaxe vom Jahre 1840 nachgelassen worden ist. Das ist offenbar ein großer Contrast. Dagegen ist der Ansaß für das Fortkommen in der erwähnten Taxordnung von 1856 sehr zweckmäßig auf höchstens 5 Thaler für den Tag eingeschränkt, während nach der Sporteltaxe vom Jahre 1840 eine solche Beschränkung nicht stattfindet. Das sind doch Gründe genug, wonach man, ohne partiisch für den Sachwalterstand eingenommen zu sein, dem Antrage beitreten und ihn an die Staatsregierung bringen kann. Ich darf diese Unparteilichkeit für mich selbst wohl in Anspruch nehmen, denn die geehrten Herren werden aus meinem Votum zu den nächst-